

**Kooperations- und Weiterleitungsvertrag
über die Zusammenarbeit im Projekt „Sprachkurse Deutsch4U“**

zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und
Soziales,
dieses vertreten durch Frau Staatsministerin Heike Hofmann
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Zuwendungserstempfänger, im Folgenden: Erstempfänger genannt
und

(rechtliche Bezeichnung der Organisation)

(Adresse)

vertreten durch

(z.B. Geschäftsführer/in Vor- und Nachname)

Zuwendungsletztempfängende/r, im Folgenden: Letztempfänger genannt

Präambel

Gute Deutschkenntnisse sind ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration. Ziel des Projektes „Sprachkurse Deutsch4U“ ist, dass insbesondere neu zugewanderte Erwachsene aus Drittstaaten möglichst frühzeitig mit dem Spracherwerb beginnen und gleichzeitig Unterstützung bei der Alltagsorientierung erhalten.

Der Erstempfänger erhält im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 für das o.g. Projekt eine Projektförderung. Zur Durchführung des Projektes hat sich der Erstempfänger mit dem Letztempfänger und weiteren Kooperationspartnern in einem Projektverbund zusammengeschlossen. Der

Letztempfänger erfüllt mit den weitergeleiteten Mitteln eigene Aufgaben im Sinne des Förderziels. Ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben, das über ein wirtschaftliches Interesse hinausgeht, ist vorhanden.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der beabsichtigten Zusammenarbeit innerhalb der Projektkooperation, die Aufteilung des Projektvolumens, die Struktur der Projektleitung zur Durchführung des gemeinsamen Projektes „Sprachkurse Deutsch4U“ sowie die Bedingungen zur Durchführung von Deutsch4U-Kursen gemäß § 3.
- b) Die Finanzierung des Projektes erfolgt aus Mitteln des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF 2021-2027) und aus Eigenanteilen des Erstempfängers und ggfs. des Letztempfängers.
- c) Das Projekt beginnt am 1. März 2025 und endet am 29. Februar 2028. Die Förderung von Deutsch4U-Kursen nach diesem Kooperations- und Weiterleitungsvertrag beginnt am 1. September 2025.
- d) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid der AMIF-Verwaltungsbehörde, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF 2021-2027, der Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-Gk).

§ 2 Weiterleitung der Zuwendung

- a) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Erstempfänger im Rahmen des oben genannten Projekts auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide der AMIF-Verwaltungsbehörde und des Förderaufrufs des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Die Weiterleitung wird in diesen Zuwendungsbescheiden zugelassen.
- b) Der Erstempfänger leitet die Fördermittel aus der oben genannten Zuwendung an den Letztempfänger weiter. Die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Für die einzelnen Maßnahmen gelten folgende maximale Höchstbeträge:
 - Die Förderung beträgt pro Sprachkurs mit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten 20.000 Euro. Bei geringerer Anzahl von Unterrichtseinheiten verringert sich der Höchstbetrag entsprechend anteilig. Mit dem Höchstbetrag werden folgende Aufwendungen abgegolten:
 - Personal- und Honorarkosten für Lehrkräfte und Verwaltung
 - Restkostenpauschale in Höhe von 40% der Personal- und Honorarkosten pro Maßnahme. Darunter fallen u.a.

- Sachkosten für Lehrmaterialien
 - Beschaffungskosten für Hard- und Software, sofern diese zur Umsetzung von digitalen Lernformaten benötigt werden
 - Raummiete
 - Reisekosten für die Qualifizierung der Lehrkräfte nach dem Bundes-Reisekostengesetz
 - Fahrtkosten zum Unterrichtsort für die Kursteilnehmenden nach dem Bundes-Reisekostengesetz
- Ergänzend zum Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Sprachkurs können Aufwendungen für eine kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit altersgerechten Sprachförderelementen zzgl. zehn Eingewöhnungsstunden vor dem Kursbeginn gefördert werden. Der Höchstbetrag für die kursbegleitende Kinderbeaufsichtigung beträgt 4.200 Euro pro Sprachkurs.
- c) Die Zuwendung wird als Projektförderung für Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums gewährt.
- d) Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum anfallende, projektbezogene, aus der Zuwendung förderfähige Ausgaben verwendet werden.
- e) Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 dieses Vertrags genannten Zwecks verwendet werden.
- f) Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt gem. Bescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger per Mittelabruf. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger.
- g) Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides der Europäischen Union an den Erstempfänger sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Vertrags im Zweifel vor.

§ 3 Leistungen und Projektstruktur

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Arbeitspakete in dem festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen gemäß Antrag, Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen zu erbringen. Änderungen der Ausgaben im Finanzplan durch Erhöhung der Anzahl der Kurse sind möglich, sind aber melde- und genehmigungspflichtig. Mehrausgaben sind nicht förderfähig. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist nach den Bestimmungen des AMIF 2021-2027 nur dann zulässig und genehmigungsfähig, wenn eine inhaltliche Erweiterung des Projekts notwendig geworden ist.

- b) Folgende Projektstruktur wird vereinbart:

Projektleitung gesamt:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, Wiebke

Schindel

Projektleitung Letztempfänger: _____

c) Von den Vertragsparteien werden die in dem Antrag aufgeführten Tätigkeitsbeschreibungen und im Projektkonzept konkretisierten Leistungen erbracht. Dabei gilt folgendes:

Es sollen niedrigschwellige, bedarfsorientierte, alltagsnahe und zielgruppengerechte Maßnahmen zum Erwerb bzw. Ausbau der Deutschkenntnisse durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- niedrigschwellige Sprachkurse, die auch nach Zielgruppen differenziert sein können, wie z.B. „Mama lernt Deutsch“-Kurse
- Angebote zur Alphabetisierung
- niedrigschwellige Sprachförderangebote jenseits von konventionellen Sprachkursen, wie z.B. Sprachcafés, Sprachtreffs oder Tandemkurse
- kursbegleitende Kinderbeaufsichtigungsmaßnahmen mit altersgerechten Sprachförderelementen
- modellhafte Maßnahmen mit innovativen Ansätzen

Voraussetzungen für die Förderung der vorstehenden Maßnahmen sind:

- Der Spracherwerb ist um die Vermittlung von Informationen zur Alltagskultur, zu gesellschaftlichen Werten und Strukturen zu ergänzen. Aktives Lernen soll durch das praktische Einsetzen des Erlernten im alltäglichen Leben den theoretischen Erwerb der Deutschkenntnisse während des Kursunterrichts erweitern. In den Kursen werden beispielsweise wichtige Institutionen besucht oder Kontakt mit Ehrenamtlichen (z. B. Sprachpatinnen und Sprachpaten) aufgebaut.
- In den Sprachförderangeboten sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheits- und Bildungssystems und des Arbeitsmarktes - entsprechend der jeweiligen Zielgruppe – sowie die Themen Rechtsstaat, Frauenrechte, Rassismus und Antisemitismus vermittelt werden.
- Die Kurse sollen zudem über weitere allgemeine oder berufsbezogene Sprachkurse informieren und zur Teilnahme an diesen ermutigen.
- Im Rahmen eines Sprachkurses sind Aufnahmegespräche zur Ermittlung der bisherigen Lern- und Sprachkompetenzen der Kursteilnehmenden sowie Abschlussgespräche, bei denen den Kursteilnehmenden eine Rückmeldung über das erreichte Sprachniveau gegeben wird und fortführende Maßnahmen des Spracherwerbs und der Integration z.B. der beruflichen Integration aufgezeigt werden, mit allen Kursteilnehmenden durchzuführen.
- Die Mindestteilnehmendenzahl pro Maßnahme beträgt i. d. R. zehn Teilnehmende. Unterschreitet die Anzahl der anwesenden Teilnehmenden an fünf aufeinanderfolgenden Kurstagen die Mindestteilnehmendenzahl um mehr als 50 Prozent ist die Maßnahme zu beenden und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr förderfähig. Bei einer Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl um mehr als 20% hat der Letztempfänger Maßnahmen zur Sicherstellung der Förderfähigkeit der Maßnahme, wie z.B. Aufnahme neuer Kursteilnehmenden, zu ergreifen.

Zur Bestimmung der anwesenden Teilnehmenden werden nur die tatsächlich Anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Personen gezählt. Abwesende, entschuldigte oder erkrankte Personen werden nicht als anwesende Teilnehmende gezählt. Es sind tageweise Anwesenheitslisten mit Namen und Unterschrift der Kursteilnehmenden zu führen.

- In Ergänzung zu klassischen Unterrichtsformen in Präsenz sind auch digitale Lernformate förderfähig. Insbesondere sind hybride Unterrichtsformen sowie sog. blended-learning-Methoden möglich. Reine Online-Kurse sind hingegen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Zustimmung des Erstempfängers möglich. Die Anwesenheit bei digitalen Lernformaten ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- Bei einer notwendigen kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigungsmaßnahme mit altersgerechten Sprachförderelementen sollen vorrangig Kinder im Alter unter drei Jahren berücksichtigt werden. Regelangeboten der frühkindlichen Bildung soll - wenn möglich - Vorrang gegeben werden. Pro Kinderbeaufsichtigungsangebot müssen mindestens vier Kinder von Kursteilnehmenden beaufsichtigt und altersangemessene Sprachförderangebote gemacht werden. Für die Qualität der Kinderbeaufsichtigung ist der Letztempfänger verantwortlich. Die Eignung der Kinderbeaufsichtigungspersonen ist durch diese zu überprüfen. Unterschreitet die Anzahl der anwesenden Kinder der Teilnehmenden an fünf aufeinanderfolgenden Kurstagen die Mindestteilnehmendenzahl um mehr als 50 Prozent ist die Maßnahme zu beenden und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr förderfähig.
- In begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Erstempfängers können modellhafte Maßnahmen mit innovativen Ansätzen, die der Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen der Zielgruppe dienen, gefördert werden. Hierzu kann auch die soziale Begleitung von Kursteilnehmenden in kursfreien Zeiten gehören.
- Die Letztempfänger sind zur aktiven Kooperation mit dem Hessischen Zentrum für alltagsorientierte Sprachförderung (HeZaS) verpflichtet. Hierzu zählt insbesondere die Mitwirkung an Hospitationen. Die Letztempfänger sind auch zur Teilnahme an Veranstaltungen und Schulungen des HeZaS angehalten. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen das HeZaS im Rahmen von Hospitationen eine Notwendigkeit zur Qualitätssteigerung befunden hat.
- Nach Abschluss des Kurses sind Teilnahmebescheinigungen auszugeben.
- Der Letztempfänger wirkt an Evaluierungen des Förderprogramms mit. Der Letztempfänger ist verpflichtet, die Kursdaten in die Kursdatenbank „Deutsch4U“ einzutragen. Näheres enthält der Zuwendungsbescheid.

§ 4 Verteilung des Eigenanteils

Der von der AMIF-Verwaltungsbehörde geforderte Eigenanteil an der Projektfinanzierung in Höhe von bis zu 10% der förderfähigen Gesamtkosten wird durch Eigenmittel des Erstempfängers getragen. Weitergehende oder nicht

förderfähige Aufwendungen trägt der Letztempfänger.

Sollte der Letztempfänger seinen Pflichten, insbesondere den Dokumentations- und Berichtspflichten, nicht oder nicht ausreichend nachkommen und sollte deshalb die AMIF-Verwaltungsbehörde die Förderquote absenken, hat der Letztempfänger den Differenzbetrag zwischen der Förderung des AMIF und der Förderung des Erstempfängers zu tragen.

§ 5 Geplante Maßnahmen und projektbezogene Ausgaben des Letztempfängers

Die geplanten Maßnahmen und die projektbezogenen Ausgaben des Letztempfängers werden in der anliegenden Finanzübersicht aufgeführt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Partner

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig nach besten Kräften zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Kooperation und zu einem umfassenden Informationsaustausch. Die Vertragsparteien werden fachlich qualifiziertes Personal in dem benötigten Umfang einsetzen. Alle Vertragsparteien werden eine für die Projektstätigkeiten zuständige Ansprechperson benennen und der anderen Vertragspartei mitteilen.
- b) Alle Arbeitsschritte und Entscheidungen bei der Zusammenarbeit erfolgen in einvernehmlicher Absprache unter den Vertragsparteien.
- c) Der Erstempfänger ist berechtigt, den Letztempfänger gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde zu vertreten.
- d) Im Rahmen der Antragsstellung und der Projektdurchführung ist der Erstempfänger Antragsteller und im Falle der Bewilligung Zuwendungsempfänger. Der Letztempfänger ist Kooperationspartner.
- e) Der Erstempfänger verpflichtet sich, dem Letztempfänger über den Inhalt des Zuwendungsbescheids und seine Anlagen sowie über etwaige Änderungen umgehend zu unterrichten.
- f) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, damit der Erstempfänger in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und den weiteren Förderbedingungen gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde zu erfüllen.
- g) Der Erstempfänger ist für die Projektdurchführung, insbesondere den Erfolg der Projektmaßnahmen, vollumfänglich zuständig und haftbar und hat alle Informationen im Rahmen der Verwendungsnachweise und Ausgaben im IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Der Verwendungsnachweis hat alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben des Erstempfängers und seiner Kooperationspartner zu erfassen. Die Letztempfänger haben dem Erstempfänger alle notwendigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:

- a. Bis zum 28.02.2025 sind die im Finanzierungsplan hinterlegten Kosten für Personal mit der Vorlage von entsprechenden Verträgen und Personalzuweisungsverfügungen gemäß Muster zu belegen und einzureichen.
 - b. Die im Finanzierungsplan hinterlegten Kosten für Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige sind jeweils zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme mit der Vorlage von entsprechenden Verträgen zu belegen und einzureichen. Hierzu sind die mit dem Förderaufruf versandten Muster zu verwenden.
 - c. Der Letztempfänger ist verpflichtet, quartalsweise Anzahl der Kursteilnehmenden, deren Aufenthaltsstatus, das Alter, das Geschlecht und die Nationalität bzw. Herkunftssprache zu den durchgeführten Maßnahmen in der Kursdatenbank des Hessischen Zentrums für alltagsorientierten Sprachförderung (HeZaS) innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende einzugeben. Ebenfalls ist am Kursende jeweils ein Evaluierungsbogen von allen Teilnehmenden auszufüllen. Dieser ist dem HeZaS im Rahmen der Evaluierung zu zusenden.
 - d. Der Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste ist spätestens vier Monate nach Projektbeginn, nach Ende eines Projektjahres und nach dem Projektende durch den Letztempfänger dem Erstempfänger vorzulegen.
- h) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste, ist vollständig durch den Erstempfänger einzureichen. Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-P oder ANBest-Gk zum Nachweis der Verwendung verpflichtet, er hat die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen. Dazu sind folgende Unterlagen durch den Letztempfänger vorzuhalten: ein Nachweis für Honorar- und Personalkosten, eine Belegliste, eine Gesamtliste von ehrenamtlich Tätigen, eine Personalausgabenliste, ein Arbeitszeitrnachweis, ein Soll-/Ist-Stundennachweis, eine personenbezogene Personalausgabenübersicht und ein Indikatorenbericht.

Es erfolgt keine Prüfung der Verwendung der an den Letztempfänger weitergeleiteten Zuwendung durch den Erstempfänger der Zuwendung, sondern ausschließlich durch die AMIF- Verwaltungsbehörde. Der Letztempfänger hat keinen separaten Verwendungsnachweis zu erstellen und bei der AMIF- Verwaltungsbehörde einzureichen. Dementsprechend hat der Erstempfänger alle Informationen und Ausgaben im IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Die AMIF- Prüfbehörde, die Europäische Kommission oder ihre Vertreter und Vertreterinnen, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie der Bundesrechnungshof verfügen über ein eigenes Prüfungsrecht beim Erstempfänger sowie bei den Kooperationspartnern. Dieses Recht kann in Form von Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen ausgeübt werden.

§ 7 Kooperations- und Weiterleitungsvertrag: Vertragsdauer, Kündigung und Rücktritt

- a) Die Laufzeit des Kooperations- und Weiterleitungsvertrages erstreckt sich auf die Projektlaufzeit vom 1. März 2025 bis 29. Februar 2028.
- b) Eine ordentliche Kündigung ist infolge dieser Laufzeit zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.
- c) Der Erstempfänger ist zum Rücktritt vom Kooperations- und Weiterleitungsvertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Ein Rücktritt vom Kooperations- und Weiterleitungsvertrag kann auch in Betracht kommen, soweit der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, den Anforderungen an den Verwendungsnachweis sowie den Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

§ 8 Rückzahlung und Verzinsung

- a) Tritt der Erstempfänger vom Kooperations- und Weiterleitungsvertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- b) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfangers mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 9 Geheimhaltung/Vertraulichkeit

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen angefragter oder realisierter Projektschritte erlangen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle eingebrachten Daten und Informationen, die Geschäftstätigkeit und internen Strukturen der anderen Vertragspartei betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeitenden und Auftragnehmer.
- c) Die Vertragsparteien werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zu Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeitenden und gesetzlichen Vertretenden, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist und soweit für den Schaden ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nicht kausal ist.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, sofern die AMIF-Verwaltungsbehörde den Förderantrag des Erstempfängers zum oben aufgeführten Projekt schriftlich bewilligt hat.

§ 12 Sonstige Nebenbestimmungen

- a) Die Bestimmungen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten.
- b) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- d) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Partner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
- e) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der AMIF-Verwaltungsbehörde nicht möglich.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist _____.
Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Wiesbaden.

Ort, Datum
Unterschrift, Stempel des Erstempfängers

Ort, Datum

Unterschrift, ggfs. Stempel des Letztempfängers

Anlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF 2021-2027
- Förderaufruf des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P und ANBest-Gk)
- Finanzierungsplan